

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., M-Gasse63/D20, vertreten durch Vertreter, gegen die Bescheide des Finanzamtes für den 12., 13., 14. und 23. Bezirk betreffend Umsatzsteuer und Einkommensteuer für den Zeitraum 1996 bis 1997 entschieden:

Der Berufung gegen die Bescheide betreffend Umsatzsteuer für die Jahre 1996 und 1997 wird Folge gegeben.

Der Berufung gegen die Bescheide betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1996 und 1997 wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Bw. erzielte im berufungsgegenständlichen Zeitraum Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus nichtselbständiger Arbeit. Gegenstand der erstgenannten Einkünfte war die Erbringung von Dienstleistungen im Rechnungswesen – Erstellen der Buchhaltung für diverse Klienten - für eine Steuerberatungskanzlei. Diese Arbeiten führte die Bw. M-Gasse, durch. Von der erkennenden Behörde wird an dieser Stelle angemerkt, dass die Bw. in den die berufungsgegenständlichen Jahre betreffenden Einkommensteuererklärungen diese Adresse als ihre Wohnanschrift bezeichnete.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezog die Bw. für das Aufbuchen von Belegen bei der Firma R. Die diesbezüglichen Tätigkeiten wurden von der Bw. jedoch nicht in diesem Betrieb, sondern laut ihren Angaben im Büro in Z-Gasse durchgeführt. Von der erkennenden

Behörde wird diesbezüglich angemerkt, dass es sich bei diesen Räumlichkeiten um eine Eigentumswohnung handelt. Eintragener Wohnungseigentümer ist der Ehegatte der Bw.

In der das Jahr 1996 betreffenden Einnahmen-Ausgabenrechnung machte die Bw. die erstgenannte Adresse betreffende anteilige Raumkosten in Höhe von ATS 6.005,47, anteilige Energiekosten in Höhe von ATS 6.404,39 sowie die zweitgenannte Adresse betreffende Mietkosten in Höhe von ATS 17.376,-- als Betriebsausgaben geltend. Im Jahre 1997 beliefen sich die diesbezüglich geltend gemachten Aufwendungen auf ATS 12.770,88 bzw.

ATS 5.576,13 (anteilige Raum- und Betriebskosten) sowie auf ATS 10.561,76 (Mietkosten).

Im Jahre 1996 errechnete die Bw. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von ATS 160.606,89 und machte Vorsteuern in Höhe von ATS 37.096,79 geltend. Der von der Bw. für das Jahr 1997 angegebene Gewinn aus Gewerbebetrieb betrug ATS 80.795,76, die von der Bw. geltend gemachten Vorsteuern betrugen in diesem Jahr ATS 48.104,20.

In einem Ersuchen um Ergänzung betreffend die Umsatz- und Einkommensteuererklärung für das Jahr 1996 forderte das Finanzamt die Bw. auf, einen Plan der Wohnung sowie Belege betreffend der Mietaufwendungen in Höhe von ATS 17.376,-- beizubringen. Weiters wurde die Bw. aufgefordert, u. a. bekannt zu geben, ob die lohnsteuerpflichtige Tätigkeit ausschließlich von zu Hause aus ausgeführt werde. Diese Frage beantwortete die Bw. mit "ja".

Weiters stellte die Bw. in Beantwortung dieses Ergänzungsersuchens den Antrag, die im Jahresabschluss nicht geltend gemachte Absetzung für Abnutzung in Höhe von ATS 6.900,-- für Raumkosten betreffend die Wohnung in M-Gasse , gewinnmindernd zu berücksichtigen. Betreffend die a. a. Mietaufwendungen brachte die Bw. eine vom Ehemann der Bw. an diese gerichtetes Schreiben, in welchem er um die Refundierung der diesbezüglichen monatlichen Vorschreibung laut Hausverwaltung in Höhe von ATS 1.448,-- ersuchte. Weiters brachte die Bw. eine Kopie dieser Vorschreibung bei. Daraus geht hervor, dass mit dieser die die Wohnung in Z-Gasse betreffenden Betriebskosten in Rechnung gestellt wurden.

Die Bw. brachte weiters für das Jahr 1996 eine die Wohnung in M-Gasse betreffende und an das Finanzamt gerichtete, Darlehensrückzahlungsbestätigung bei. In dieser wird u. a. bestätigt, dass diese Wohnung ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass aus dieser Bestätigung hervorgeht, dass die Bw. gemeinsam mit ihrem Ehegatten an der Wohnung D 20 Wohnungseigentum begründete und dass die diese Wohnung betreffende Darlehensrückzahlung 1996 monatlich ATS 4.253,45 – somit insgesamt ATS 51.041,40 für dieses Jahr – betrug. Die Bw. machte die Hälfte dieses Rückzahlungsbetrages als Sonderausgaben geltend. Für das Jahr 1997 wurde von der Bw. ebenfalls eine solche Bestätigung vorgelegt. Diese unterscheidet sich von der obigen lediglich in der Höhe des Darlehensrückzahlungsbetrages. Dieser betrug im Jahr 1997 monatlich ATS 4.396,82, somit ATS 52.761,84 für das gesamte Jahr und wurde von der Bw. ebenfalls zur Hälfte sonderausgabenwirksam geltend gemacht.

Das Finanzamt rechnete im Zuge der Veranlagung für das Jahr 1996 dem von der Bw. erklärten Gewinn aus Gewerbebetrieb Raumkosten in Höhe von ATS 6.005,47, Energiekosten in Höhe von ATS 6.404,39 sowie eine AfA für Büroeinrichtung in Höhe von ATS 6.000,-- zu und gelangte so zu einem Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von ATS 179.017,--. Die Vorsteuern dieses Jahres wurden vom Finanzamt um ATS 1.280,88 (20% von ATS 6.404,39 Energiekosten) gekürzt und die Bescheide betreffend Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 1996 entsprechend veranlagt.

In der gesondert ergangenen Begründung führte das Finanzamt unter Verweis auf die Bestimmung des § 20 EStG 1988 u. a. begründend aus, dass Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer ab dem Kalenderjahr 1996 nur dann abzugsfähig seien, wenn ein solches Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bilde.

In der Berufung gegen diese Bescheide brachte die Bw. u. a. vor, dass sie bei der o. g. Firma beschäftigt sei und die Tätigkeiten als Dienstnehmer ausschließlich in den Büroräumlichkeiten im 7. Wiener Gemeindebezirk durchführte. Für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb werde das Büro im Haus der Bw. verwendet. Diese Räumlichkeiten seien somit zwingender Bestandteil zur Sicherung der Einnahmen. Die Bw. beantragte die Umsatzsteuer antragskonform und den Gewinn aus Gewerbebetrieb erklärungskonform zu berücksichtigen bzw. zu veranlagen.

Das Finanzamt führte eine Nachschau betreffend der o. a. Räumlichkeiten durch. Im Zuge dieser - im Dezember 1998 erfolgten - Nachschau gab die Bw. bekannt, dass sie die Räumlichkeiten in M-Gasse bis zur Mitte des Jahres 1997 ausschließlich für ihre gewerbliche Tätigkeit - Erstellen der Buchhaltung für diverse Klienten - und die Räumlichkeiten in Z-Gasse , ebenfalls bis zur Mitte des Jahres 1997 ausschließlich für ihre nichtselbständige Tätigkeit – Aufbuchen von Belegen der o. g. Firma - genutzt habe. Seit Juli 1997 habe sie sowohl die selbständige als auch die nichtselbständige Tätigkeit in den Räumlichkeiten in M-Gasse , ausgeübt. Die Verlegung der nichtselbständigen Tätigkeiten an die letztgenannte Adresse ab Mitte des Jahres 1997 begründete die Bw. damit, dass sich der Zeitaufwand verringert habe, da sie seit damals nur noch Belege aufbuchte und vorher auch Rechnungen für die o. a. Firma erstellte. Der diesbezügliche Zeitaufwand betrug laut den Angaben der Bw. bis zum letztgenannten Zeitpunkt täglich zwischen drei bis vier Stunden. Die Bw. wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der nunmehr geringere Zeit- und Arbeitsaufwand - ca. 20 bis 30 Stunden pro Monat - dementsprechend auf die Höhe der von ihr erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit ausgewirkt habe. Eine Erklärung, welcher Zusammenhang zwischen dem höheren Zeitaufwand und dem erhöhten Raumbedarf bestanden hätte, konnte die Bw. nicht abgeben.

Betreffend die in M-Gasse befindlichen Räumlichkeiten wurde im Zuge der vom Finanzamt durchgeführten Nachschau festgestellt, dass dort zwei Zimmer als Büro eingerichtet waren,

dass sich in beiden Zimmern PCs befanden und dass im Keller neben privatem Besitz auch Buchhaltungsunterlagen und Büromaterial aufbewahrt wurde. Die Bw. gab diesbezüglich bekannt, dass diese Räume bereits seit ca. zehn Jahren in dieser Weise eingerichtet seien. Angemerkt wird, dass diese Angaben im Jahre 1998 im Zuge der Nachschau erstellt wurden. Den Zeitaufwand für die selbständige ausgeübte Tätigkeit bezeichnete die Bw. mit ca. 40 Stunden pro Woche.

Hinsichtlich der Räumlichkeiten in Z-Gasse gab die Bw. bekannt, dass ihr von der o. g. Firma das Angebot, die nichtselbständige Tätigkeit dort auszuführen, unterbreitet worden sei, da in den Firmenräumlichkeiten zu wenig Platz vorhanden gewesen sei. Zum Nachschauzeitpunkt war die letztgenannte Wohnung laut den Angaben der Bw. mit einem Tisch, einem Kasten und einem Kästchen – der PC befand sich lt. Bw. zu diesem Zeitpunkt im Keller der Räumlichkeiten in M-Gasse - eingerichtet.

Das Finanzamt wies die Berufung gegen den Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 1996 mittels Berufungsvorentscheidung unter Hinweis auf die den Einkommensteuerbescheid betreffende Begründung als unbegründet ab erließ eine abweisende und abändernde – der Gewinn lt. obigem Bescheid wurde um die für die Räumlichkeiten in Z-Gasse geltend gemachten Aufwendungen erhöht - Berufungsvorentscheidung betreffend die Einkommensteuer für dieses Jahr. In der diesbezüglichen Begründung führte es u. a. aus, dass keine unbedingte Notwendigkeit der beruflichen Nutzung der Eigentumswohnung in Z-Gasse vorliege und dass in den Räumlichkeiten in M-Gasse , keine derartige Raumnot, die die Durchführung der nichtselbständigen Tätigkeit unzumutbar gemacht hätte, bestünde. Auch weise der Umstand, dass die Bw. ab Mitte des Jahres 1997 ihre nichtselbständige Tätigkeit in die letztgenannten Räumlichkeiten verlegt habe darauf hin, dass der Raumbedarf in dieser Wohnung gedeckt gewesen sei. Auch habe die Bw. in Beantwortung des o. a. Ergänzungssuchens bekannt gegeben, dass die lohnsteuerpflichtige Arbeit zu Hause verrichtet werde.

Da diese Wohnung laut der Aussage der Bw. überdies derzeit (Anmerkung der erkennenden Behörde: Nachschauzeitpunkt) der privaten Wohnungsvorsorge für den Sohn der Bw. diente, sei bereits im Jahre 1996 eine überwiegende private Veranlassung gegeben gewesen.

Hinsichtlich der Nichtanerkennung der Aufwendungen für die sich in M-Gasse befindlichen Räumlichkeiten verwies das Finanzamt auf die Bestimmung des § 20 Abs 1 lit d und führte u. a. weiters aus, dass 15,78% dieser Wohnung betrieblich genutzt worden seien, diese aber nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit der Bw. gebildet hätten.

Das Finanzamt rechnete im Zuge der Veranlagung für das Jahr 1997 dem von der Bw. erklärten Gewinn aus Gewerbebetrieb Raumkosten in Höhe von ATS 12.770,88, Energiekosten in Höhe von ATS 5.576,13, eine AfA für Büroeinrichtung in Höhe von ATS 6.000,-- sowie Mietkosten in Höhe von ATS 10.561,76 betreffend die Räumlichkeiten in Z-

Gasse zu und errechnete so den Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von ATS 115.705,--. Die Vorsteuern dieses Jahres wurden vom Finanzamt um ATS 1115,22 (20% von ATS 5.576,13 Energiekosten) gekürzt und die Bescheide betreffend Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 1997 entsprechend veranlagt.

Im den Einkommensteuerbescheid 1996 betreffenden Vorlageantrag sowie in der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 1997 brachte die Bw. betreffend die Eigentumswohnung in Z-Gasse , u. a. vor, dass sie für die o. g. Firma seit 1994 arbeite und dort ursprünglich monatliche Einkünfte in Höhe von ATS 14.000,-- erzielt habe. Dieser Betrieb habe im Jahre 1995 Umbauten durchgeführt. Daher seien die für die Bw. notwendigen Einrichtungsgegenstände in die o. a. Wohnung verbracht worden. Diese Möbel hätten sich von 1995 bis Juli 1997 in dieser Eigentumswohnung befunden und seien von der Bw. bei der Ausübung ihrer nichtselbständigen Tätigkeit genutzt worden. Für diese Dauer sei das Gehalt der Bw. von der o. g. Summe auf ATS 26.000,-- bzw. ATS 27.000,-- monatlich erhöht worden und ab Juli 1997 wieder auf ATS 14.000,-- monatlich reduziert worden. Die nichtselbständige Tätigkeit sei ausschließlich in dieser Wohnung ausgeführt worden.

Betreffend die von der Bw. im Zuge der Beantwortung des o. e. Ergänzungsersuchens auf die Frage, von wo aus die lohnsteuerpflichtige Arbeit ausgeführt worden sei, gegebene Antwort, führte die Bw. aus, dass in dieser Frage nicht differenziert werde, ob mit "*von zu Hause aus*" die Wohnung in Z-Gasse oder die Wohnung in M-Gasse gemeint sei. Die Worte "*von zu Hause aus*" habe die Bw. als "*von eigenen Räumlichkeiten aus*" verstanden. Wenn nun die Behörde die Beantwortung dieser Frage dahingehend auslege, dass die gesamte lohnsteuerpflichtige Arbeit von der zweitgenannten Wohnung aus verrichtet werde, so sei dies falsch.

Weiters sei unbeachtlich ob "*derzeit*," d. h. im Jahre 1999, diese Wohnung der privaten Wohnungsvorsorge des Sohnes diene. Daraus könne nicht geschlossen werden, dass diese private Veranlassung bereits im Jahre 1996 gegeben gewesen sei.

Hinsichtlich der Nichtanerkennung der für die Wohnung in M-Gasse geltend gemachten Aufwendungen brachte die Bw. u. a. vor, dass die Ansicht, dass Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nur dann abzugsfähig seien, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bilde, gemäß dem Erkenntnis des VwGH vom 27. Mai 1999, ZI. 98/15/0100 sachlich nicht gerechtfertigt sei. Die Bw. führte diesbezüglich u. a. weiters aus, dass eine verfassungskonforme Interpretation des § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG 1988 sohin ergeben müsse, dass dann, wenn das Arbeitszimmer mit einer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stünde, nur auf die gesamte Betätigung im Rahmen der einen konkreten beruflichen Beschäftigung abzustellen sei.

Auch habe die Behörde ausgeführt, dass die beiden in dieser Wohnung befindlichen Räumen ausschließlich betrieblich genutzt werden würden. Die Feststellung, dass der Anteil der als

Arbeitszimmer verwendeten Räumlichkeiten 15,78% und nicht 20 % betrage, sei unrichtig, da im Keller, im Abstellraum und in der Diele Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt werden würden und das Gesetz keine ausschließliche betriebliche Nutzung verlange. Daher seien im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit sowohl die Aufwendungen für die AfA betreffend die übernommene Büroeinrichtung und die entsprechend geltend gemachten Vorsteuerbeträge sowie die für die beiden Räume beantragte anteilige AfA abzugsfähig.

Über die Berufung wurde erwogen:

1.) Einkommensteuerbescheide betr. die Jahre 1996 und 1997

Aufwendungen betr. Eigentumswohnung in Z-Gasse :

Unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 29. Mai 1996, ZI 93/13/0013 wird in *Doralt*, EStG⁴, § 16 Tz 4, ausgeführt, dass bei Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahelegen, die Veranlassung durch die Einkünftezielung nur dann angenommen werden dürfe, wenn sich die Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit als notwendig erweisen. Die Notwendigkeit biete in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen oder beruflichen Veranlassung.

Da die von der Bw. entfalteten selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeiten – Erstellen der Buchhaltung für diverse Klienten, Aufbuchen von Belegen, Erstellen von Rechnungen – als gleichartig zu bezeichnen sind und der Bw. in der Wohnung in M-Gasse , zwei voll ausgestattete Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, ist bereits auf Grund dieses Umstandes eine Notwendigkeit, die Wohnung in Z-Gasse ebenfalls beruflich zu nutzen, im Sinne der obigen diesbezüglichen Erwägungen nicht gegeben.

Dazu kommt, dass die von der Bw. beschriebene Vorgangsweise in zeitlicher Hinsicht nicht der Lebenserfahrung entspricht, da die Bw. selbst bekannt gab, dass sie im berufsgegenständlichen Zeitraum in der letztgenannten Wohnung wöchentlich ca. 40 Stunden für die selbständige Tätigkeit aufwendete und zusätzlich für ihre nichtselbständige Tätigkeit zwischen drei und vier Stunden täglich benötigte und diese in der Wohnung in Z-Gasse verrichtete. An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich die Wohnung in M-Gasse im Südwesten Wiens, nahe der Stadtgrenze und die zweitgenannte Wohnung nahe dem Zentrum Wiens befindet und somit beträchtliche Anfahrtszeiten betreffend die Wohnung in Z-Gasse in Kauf zu nehmen sind. Da der Zeitaufwand der Bw. für die Ausübung der selbständigen und der nichtselbständigen Tätigkeit im berufsgegenständlichen Zeitraum (40 Stunden wöchentlich für die selbständige Tätigkeit, 15 bis 20 Stunden wöchentlich für die nichtselbständige Arbeit) in Summe als vergleichsweise – zur Mehrzahl der übrigen Steuerpflichtigen – enorm zu bezeichnen ist, ist das diesbezügliche Vorbringen der Bw. als nicht schlüssig zu beurteilen.

Die Bw. konnte auch im Zuge der Nachschau nicht erklären, welcher Zusammenhang zwischen dem erhöhten Zeitaufwand und dem erhöhten Raumbedarf bestand.

Im Sinne der bisherigen Ausführungen ist auch die von der Bw. in Beantwortung des o. e. Ergänzungersuchens erstellte Antwort, dass die lohnsteuerpflichtige Tätigkeit ausschließlich von zu Hause aus, ausgeführt werde, zu sehen.

Betreffend des diesbezüglichen Vorbringens in der Berufung, dass die Bw. die Worte "von zu Hause aus" als "von eigenen Räumlichkeiten aus" verstanden habe und dass es falsch sei die Beantwortung dieser Frage dahingehend auszulegen, dass die gesamte lohnsteuerpflichtige Arbeit von der Wohnung in M-Gasse aus verrichtete werde, wird darauf verwiesen, dass die Bw. die letztgenannte Adresse in den die berufungsgegenständlichen Jahren betreffenden Einkommensteuererklärungen als ihre Wohnanschrift bezeichnete. Auch aus diesem Vorbringen ist somit für die Bw. nichts zu gewinnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorbringen der Bw. hinsichtlich der Ausübung der nichtselbständigen Tätigkeit in der Wohnung in Z-Gasse im Sinne der obigen Ausführungen weder der Lebenserfahrung entspricht, noch schlüssig oder logisch ist.

Das die Aufbewahrung von Möbeln der o. g. Firma in den Räumlichkeiten in Z-Gasse betreffende Vorbringen ist ebenfalls nicht zielführend. Dies einerseits im Hinblick auf die obigen Erwägungen und andererseits im Hinblick auf den Umstand, dass ein Arbeitnehmer nicht verpflichtet werden kann, Möbeln seines Arbeitgebers in eigenen bzw. privaten Räumen aufzubewahren.

Im Sinne der Bestimmung des § 167 Abs 2 BAO kommt die erkennende Behörde daher, sowie unter Einbezug des oben dargestellten Umstandes, dass die Bw. für die Jahre 1996 und 1997 eine die Wohnung in M-Gasse betreffende und an das Finanzamt gerichtete, Darlehensrückzahlungsbestätigung beibrachte, in der bestätigt wurde, dass diese Wohnung ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird, und die Bw. im Zuge der Nachschau selbst angab, dass die beiden sich an dieser Adresse befindlichen und als Büro eingerichteten Zimmer seit ca. zehn Jahren in dieser Weise eingerichtet seien, zum Schluss, dass den von der Bw. betreffend die Räumlichkeiten in der Wohnung in Z-Gasse geltend gemachten Aufwendungen kein Werbungskostencharakter i. S. d. Bestimmung des § 16 Abs 1 EStG 1988 zukommt, da sich diese im Sinne der obigen Ausführungen als nicht notwendig für die berufliche Tätigkeit der Bw. erwiesen.

Mit ihrem Vorbringen, dass unbeachtlich sei, dass diese Wohnung im Jahre 1999 der privaten Wohnungsvorsorge des Sohnes gedient habe und dass daraus nicht geschlossen werden könne, dass eine private Veranlassung bereits im Jahre 1996 gegeben gewesen sei, ist die Bw. insofern im Recht als die Nutzung dieser Wohnung in den den berufungsgegenständlichen Jahren nachfolgenden Jahren, für den Ausgang dieses Verfahrens ohne Bedeutung ist. Dieser Umstand vermag aber auf Grund der obigen Erwägungen nichts daran zu ändern, dass den diesbezüglich geltend gemachten Aufwendungen die Abzugsfähigkeit zu versagen war. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass die Berufung mit der rechtzeitigen Einbringung eines Vorlageantrages wiederum als unerledigt gilt und den Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung im gegenständlichen Fall ohnedies keine Bedeutung zukommt.

Aufwendungen betr. Eigentumswohnung in M-Gasse :

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die beiden in diesem Reihenhaus als Büro eingerichteten Zimmer im berufsgegenständlichen Zeitraum zweifelsfrei den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit der Bw. bildeten. Daher sind die von der Bw. diesbezüglich geltend gemachten Aufwendungen für anteilige Raum- und Energiekosten sowie jene für die AfA betreffend Wohnraum abzugsfähig.

Da die o. e. Nachschau ergab, dass von der Bw. nicht nur diese beiden Räume betrieblich genutzt wurden, sondern auch im Keller Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt wurden und das Vorbringen der Bw., dass der Abstellraum und die Diele ebenfalls Aufbewahrungszwecken dienen, glaubhaft ist, ist von einer gemischten Nutzung dieses Reihenhauses bzw. dieser Eigentumswohnung, deren betriebliches Ausmaß 20 % beträgt, auszugehen.

Der Berufung gegen die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 1996 und 1997 war somit teilweise Folge zu geben.

2.) Umsatzsteuerbescheide betr. die Jahre 1996 und 1997

Aus den obigen, die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 1996 und 1997 betreffenden Ausführungen ergibt sich, dass die hinsichtlich der Energieaufwendungen vorgenommenen Vorsteuerkürzungen zu Unrecht erfolgt sind. Die Vorsteuern sind daher in diesen beiden Jahren wie von der Bw. erklärt, in Ansatz zu bringen.

Die anrechenbare Vorsteuer beträgt somit:

im Jahr 1996: ATS 37.096,79

im Jahr 1996: ATS 48.104,20

Der Berufung gegen die Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 1996 und 1997 war daher Folge zu geben.

Berechnung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

1996:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Erklärung (darin bereits enthalten: Raumkosten anteilig i.H.v. ATS 6.005,47 sowie Energiekosten anteilig i.H.v. ATS 6.404,39)	ATS 160.606,89
- AfA für Wohnraum	ATS 6.900,00
+ Miete Wohnung in Z-Gasse	ATS 17.376,00
Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Berufungsentscheidung	ATS 171.082,89

1997:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Erklärung (darin bereits enthalten: Raumkosten anteilig i.H.v. ATS 12.770,88 sowie Energiekosten anteilig i.H.v. ATS 5.576,13)	ATS 80.795,76
- AfA für Wohnraum	ATS 6.900,00
+ Miete Wohnung in Z-Gasse	ATS 10.561,76
Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Berufungsentscheidung	ATS 84.457,52

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 4 Berechnungsblätter

Wien, am 22. Dezember 2004